

Parlamentssitzung vom 24. Oktober 2005

Bericht und Antrag
des Gemeinderates an das Parlament
betreffend

Reglement der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz Teilrevision per 1. Januar 2006

Das heute gültige Pensionskassenreglement hat der Grosse Gemeinderat von Köniz am 7. Dezember 1998 genehmigt und per 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Per 1. Januar 2002 wurden diverse Artikel revidiert.

1. Warum eine Teilrevision?

Die eidgenössischen Räte haben im Jahr 2004 die 1. BVG-Revision beraten und diverse Bestimmungen neu geregelt.

Um der übergeordneten Gesetzgebung Rechnung zu tragen, müssen einzelne Artikel des Pensionskassenreglementes an die neuen Bestimmungen angepasst werden.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch sämtliche übrigen Bestimmungen überprüft, und wo nötig sollen sie an die heutigen Verhältnisse angepasst werden.

2. Anpassungen an die 1. Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

Folgende Artikel sind an die neuen BVG-Bestimmungen anzupassen:
(Detaillierte Begründungen finden Sie im Reglementsentwurf)

- | | |
|-------------|---|
| Art. 4/2 | Verhältnis zum übergeordneten Recht
<i>kleine redaktionelle Änderung.</i> |
| Art. 19/3+4 | Beitrittspflicht
<i>Die Begriffe „einfache maximale AHV-Rente“ bzw. „zwei Dritteln invalid“ werden ersetzt durch „3/4 der maximalen Rente“ bzw. „70 % invalid“.</i> |
| Art. 21/5+6 | Einkauf und Anrechnung von Versicherungsjahren
<i>Klarere Bestimmung im Zusammenhang mit Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung.</i> |
| Art. 24/2 | Versicherter Lohn
<i>neue Formulierung: „maximalen einfachen AHV-Rente“ wird ersetzt durch „maximalen AHV-Rente“.</i> |
| Art. 25/3+6 | Beiträge des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder
<i>Präzisierung des Deckungsgrades.</i> |
| Art. 28 | Invalidenrente
<i>Die verschiedenen Invaliditätsgrade werden in den neuen Gesetzesbestimmungen definiert.</i> |
| Art. 29 | Bevorschussung Invalidenrente
<i>neue Formulierung: „maximalen einfachen AHV-Rente“ wird ersetzt durch „maximalen AHV-Rente“.</i> |

- Art. 33 **Übersicherung (Haftung Dritter)**
Das neue übergeordnete Recht präzisiert die Regelungen bezüglich Übersicherung bzw. Haftung gegenüber Dritten.
- Art. 40b/2 **Mindestbetrag bei Austritt aus der Pensionskasse**
Präzisierung des anzuwendenden Zinssatzes.
- Art. 40d **Vom Arbeitgeber finanzierte Eintrittsleistungen**
neu; Regelung bei Austritt.
- Art. 41 **Geltendmachung des Anspruches**
Formelle Anpassung.
- Art. 46 **Teil- und Gesamtliquidation**
neu; die Vorgehensweise bei einer Teil- oder Gesamtliquidation ist nun gesetzlich vorgeschrieben.

3. Die wichtigsten weiteren Anpassungen **(Detaillierte Begründungen finden Sie im Reglementsentwurf)**

- Art. 11/b **Gemeindegarantie und Zinsleistungen**
Die bisher garantierte – aber nie angewendete – Verzinsung der Kassengelder wird ersatzlos gestrichen.
- Art. 13/a **Aufgaben und Befugnisse (der Hauptversammlung)**
Die Jahresrechnung und der Jahresbericht werden der Hauptversammlung zur Kenntnisnahme - und nicht mehr zur Genehmigung – vorgelegt.
- Art. 14/1 **Organisation (der Verwaltungskommission)**
neu wird die Leitung der Verwaltungskommission einer Persönlichkeit übertragen, die nicht selber Kassenmitglied ist.
- Art. 15/f **Aufgaben und Befugnisse (der Verwaltungskommission)**
Die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes fällt in die Verantwortung der Verwaltungskommission; vgl. Art. 13a.
- Art. 19/2 **Beitrittspflicht**
Präzisierung, wonach es sich bei der BVG-Vorsorge (Sammelstiftung Versicherungsgesellschaft) um einen Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde – und nicht der Pensionskasse – und der Versicherungsgesellschaft handelt.
- Art. 21/2+3 **Einkauf und Anrechnung von Versicherungsjahren**
Die aktuellen Leistungen bei einem Einkauf mit Ratenzahlungen sind nicht mehr berechenbar. Zudem wird der Verzugszins bei verspäteten Zahlungen geregelt.
- Art. 23 **Unbezahlter Urlaub**
Erhöhung des Risikobeitrages von bisher 3 % auf mindestens 4.5 % (versicherungstechnische Berechnung).
- Art. 24/1 **versicherter Lohn**
Koordinationsabzug: bleibt in der Höhe der max. AHV-Rente, da die Versicherungsleistungen immer noch deutlich über dem BVG-Minimum liegen.
- Art. 25/5 **Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente**
Erhöhung des bisherigen Beitrages von 0.2 auf 0.3 %, ausmachend für den Arbeitgeber bzw. die Arbeitnehmenden je Fr. 22'000.00 pro Jahr.
- Art. 26/4 **Altersrente / Kapitalabfindung**
Die Kapitalabfindung darf die Altersrente höchstens um 25 % (bisher 20 %) reduzieren.

Ehegattenrente

Am 5. Juni 2005 wurde auf eidgenössischer Ebene das Partnerschaftsgesetz angenommen. Die Bestimmungen über die Ehegattenrenten wurden für eingetragene Partnerschaften ergänzt.

4. Rechtsform

Am 18. Oktober 2004 hat das Parlament über die überparteiliche Motion bzw. Postulat betreffend der Ausgliederung der Pensionskasse in eine selbständige Körperschaft beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Das Parlament nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderates über die Prüfung des überparteilichen Postulates betr. Ausgliederung der Pensionskasse in eine selbständige Körperschaft.*
2. *Der Gemeinderat wird beauftragt, im Sinne einer sauberen Entscheidungsgrundlage die offenen Punkte (insbesondere die Initial- und wiederkehrenden Kosten einer Überführung) abzuklären.*
3. *Der Gemeinderat wird beauftragt, dem Parlament gemäss Motionsbeantwortung vom 23.10.2002 einen vollständigen Bericht und Antrag über eine allfällige Änderung der Rechtsform der Pensionskasse zu unterbreiten.*

Das Parlament berät parlamentarische Vorstösse wegen den Gemeindewahlen vom 27. November 2005 frühestens im Dezember 2005. Der verlangte Bericht über eine allfällige Änderung der Rechtsform kann dem Parlament somit frühestens auf diesen Zeitpunkt abgegeben werden. Die Teilrevision des Pensionskassen-Reglementes soll jedoch per 1. Januar 2006 in Kraft treten und muss aus terminlichen Gründen spätestens an der Parlamentssitzung vom November 2005 behandelt werden. Der Gemeinderat nimmt deshalb in Aussicht, den verlangten Bericht betreffend die Rechtsform der Pensionskasse dem Parlament im ersten Halbjahr 2006 vorzulegen.

5. Kostenfolge

Die anstehende Teilrevision ist praktisch kostenneutral. Mehrkosten ergeben sich für den **Arbeitgeber** bei Art. 25/5 „Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente“. Die Erhöhung des Beitrages von 0,2 auf neu 0,3 % beträgt ca. Fr. 22'000.00 pro Jahr.

Für die **Arbeitnehmenden** hat diese Änderung von Art. 25/5 die gleichen Auswirkungen. Wählt die arbeitnehmende Person bei einem unbezahlten Urlaub (Art. 23/1) die Variante „Risikobeitrag“, so erhöht sich die Prämie von bisher 3.0 % auf neu 4.5 %.

6. Bisherige Beratungen

Die *Verwaltungskommission der Pensionskasse* hat die vorliegende Teilrevision am 7. Juni 2005 eingehend beraten und genehmigt.

Der *Gemeinderat* hat das Geschäft am 3. August und am 21. September 2005 beraten und genehmigt.

Anlässlich ihrer *ausserordentlichen Hauptversammlung* vom 1. September 2005 haben die Mitglieder der Pensionskasse die Reglementsrevision beraten. Vom Vorschlagsrecht im Sinne von Art. 13 des Reglementes wurde kein Gebrauch gemacht. Die anwesenden Mitglieder stimmten der Reglementsrevision zu.

Am 13. April 2005 wurde der Entwurf der *kantonalen Aufsichtsbehörde* (Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht) zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 28. April 2005 teilt dieses Amt mit, es verzichte auf eine Vorprüfung. Das vom Parlament der Gemeinde Köniz genehmigte Reglement sei zum gegebenen Zeitpunkt zusammen mit der Bestätigung des anerkannten Experten zur Prüfung nach Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a BVG einzureichen.

7. Antrag

Der Gemeinderat unterbreitet dem Parlament folgenden

Beschlussesentwurf:

1. Das Parlament beschliesst die Teilrevision des Reglementes der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz gemäss vorgelegtem Entwurf.
2. Die Änderungen treten per 1. Januar 2006 in Kraft. Davon ausgenommen bleibt Art. 30 Abs. 5, dessen Inkraftsetzung vom Gemeinderat bestimmt wird.

Köniz, 21. September 2005

Der Gemeinderat

Beilage:

Reglementsentwurf, synoptische Darstellung

Reglement der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz

Teilrevision

**Entwurf für Parlamentssitzung vom 24. Oktober 2005
(synoptische Darstellung)**

Der Grosse Gemeinderat von Köniz gestützt auf Artikel 66 der Gemeindeordnung beschliesst:

Das Parlament beschliesst gestützt auf Artikel 44 der Gemeindeordnung folgendes:

Reglement der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

<i>Name</i>	<p>Art. 1</p> <p>Die Einwohnergemeinde Köniz führt eine Personalvorsorgeeinrichtung. Sie wird nachstehend Pensionskasse genannt.</p>	<p>Art. 1</p> <p>unverändert</p>
<i>Zweck</i>	<p>Art. 2</p> <p>Die Pensionskasse versichert die Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sowie die hauptamtlichen Mitglieder des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Köniz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Die nebenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates können der Pensionskasse ebenfalls beitreten. Personen, die in Institutionen tätig sind, welche mit der Gemeinde in enger Verbindung stehen, können durch Anschlussvereinbarungen versichert werden.</p>	<p>Art. 2</p> <p>unverändert</p>
<i>Rechtsform</i>	<p>Art. 3</p> <p>1 Die Pensionskasse ist eine unselbständige öffentlichrechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Köniz. Sie hat ihren Sitz in Köniz.</p>	<p>Art. 3</p> <p>unverändert</p>
<i>Primat</i>	<p>2 Die Pensionskasse ist nach dem Leistungsprimat aufgebaut.</p>	
<i>Verhältnis zum übergeordneten Recht</i>	<p>Art. 4</p> <p>1 Die Pensionskasse ist gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, und Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) im Register für die berufliche Vorsorge unter der Nummer BE 0169 registriert.</p> <p>2 Die Pensionskasse führt die Alterskonten nach BVG in Form einer Schattenrechnung. Die durch das BVG vorgeschriebenen Leistungen werden durch die Pensionskasse erbracht und garantiert. Die Pensionskasse gewährt die Sondermassnahmen gemäss Artikel 70 BVG pauschal. Sie erbringt mindestens die Leistungen gemäss Artikel 21 BVV 2.</p>	<p>Art. 4</p> <p>1 unverändert</p> <p>2 Die Pensionskasse führt die Alterskonten nach BVG in Form einer Schattenrechnung. Die durch das BVG vorgeschriebenen Leistungen werden durch die Pensionskasse erbracht und garantiert.</p> <p><i>BVG Art. 70 und Art. 21 BVV2 werden aufgehoben.</i></p>

II. ORGANISATION UND VERWALTUNG

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

<i>Organe</i>	<p>Art. 5</p> <p>1 Die Organe der Pensionskasse sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Hauptversammlung, – die Verwaltungskommission, – der Kassenverwalter oder die Kassenverwalterin. <p>2 Zudem beauftragt die Pensionskasse</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Kontrollstelle, – einen Experten oder eine Expertin für die berufliche Vorsorge. 	<p>Art. 5</p> <p>unverändert</p>
<i>Schweigepflicht</i>	<p>Art. 6</p> <p>1 Alle Mitglieder der Kassenorgane sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kassenverwaltung sind zur Verschwiegenheit über Kassenangelegenheiten persönlicher Natur und über die ihnen zur Kenntnis gegebenen Daten und Angaben von Mitgliedern der Pensionskasse verpflichtet.</p> <p>2 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ der Pensionskasse bzw. aus dem Gemeindedienst weiter. Die Verletzung der Schweigepflicht ist gemäss Artikel 76 ff BVG strafbar.</p>	<p>Art. 6</p> <p>unverändert</p>
<i>Auskunftspflicht</i>	<p>Art. 7</p> <p>Die Pensionskasse stellt den Mitgliedern periodisch ein Orientierungsblatt zu. Auf Anfrage sind dem Mitglied jederzeit alle notwendigen Auskünfte kostenlos zu erteilen.</p>	<p>Art. 7</p> <p>Die Pensionskasse stellt den Mitgliedern jährlich ein Orientierungsblatt zu. Auf Anfrage sind dem Mitglied jederzeit alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.</p> <p><i>Anpassung an gängige Praxis. Auskünfte werden nach wie vor kostenlos erteilt. Erst bei missbräuchlicher Inanspruchnahme erfolgt eine Verrechnung.</i></p>
<i>Verantwortlichkeit</i>	<p>Art. 8</p> <p>Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Pensionskasse betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen.</p>	<p>Art. 8</p> <p>unverändert</p>
<i>Verwaltungsgrundsätze</i>	<p>Art. 9</p> <p>1 Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>2 Die allgemeinen Anlagegrundsätze richten sich nach Bundesrecht. Die Anlageform und weitere Rahmenbedingungen der Geldanlage werden von der Verwal-</p>	<p>Art. 9</p> <p>unverändert</p>

ALT

tungskommission beschlossen.

- 3 Die Protokolle der Hauptversammlung, der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden den Mitgliedern zugestellt.

Art. 10

Verwaltungskosten

- 1 Die Kosten der Verwaltung (Administration, Geschäftsführung, Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung) gehen zulasten der Pensionskasse.
- 2 Die gleiche Regelung gilt für die Entschädigung der technischen Überprüfung und der Revisionskontrolle.
- 3 Angeschlossene Institutionen haben sich anteilmässig zu beteiligen.

Art. 11

Gemeindegarantie und Zinsleistungen

- 1 Die Gemeinde garantiert:
 - a) die Erfüllung der Kassenverpflichtungen,
 - b) die Verzinsung der Kassengelder zum technischen Zinsfuss von 4%,
 - c) die Verzinsung und Tilgung versicherungstechnischer Fehlbeträge.
- 2 Angeschlossene Institutionen haben die vorgenannten Garantien für ihre Mitglieder selbst zu übernehmen.

2. HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 12

Organisation

- 1 Die Hauptversammlung setzt sich aus den aktiven Mitgliedern und den Bezüchern und Bezügerinnen von Alters- und Invalidenrenten zusammen.
- 2 Die Mitglieder der Verwaltungskommission von Arbeitgeberseite sowie der Experte oder die Expertin nehmen an der Sitzung teil. Sie beraten ohne Stimmrecht, sofern sie nicht gleichzeitig Mitglieder der Pensionskasse sind.
- 3 Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen können durch die Verwaltungskommission oder von einem Drittel der Kassenmitglieder einberufen werden.
- 4 Zur Hauptversammlung ist schriftlich 14 Tage vorher einzuladen.

NEU

Kursiv = Bemerkungen

Art. 10

unverändert

Art. 11

1 unverändert

a) unverändert

b) streichen

c) unverändert? wird neu b)

Gemäss Empfehlung Gutachten Prof. Locher ist die bisher garantierte - aber nie angewendete – Verzinsung der Kassengelder ersatzlos zu streichen.

2 unverändert

Art. 12

unverändert

Aufgaben und Befugnisse

- 5 Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

Art. 13

Die Hauptversammlung

- a) genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung;
- b) besitzt das Vorschlagsrecht in allen Fragen, die das Reglement und die Verwaltung der Pensionskasse betreffen;
- c) begutachtet Fragen, die ihr von der Verwaltungskommission vorgelegt werden;
- d) nimmt Kenntnis von den Ergebnissen der versicherungstechnischen Bilanzen;
- e) wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Hauptversammlung sowie den Protokollführer oder die Protokollführerin;
- f) wählt vier Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied der Verwaltungskommission.

3. VERWALTUNGSKOMMISSION**Art. 14****Organisation**

- 1 Die Verwaltungskommission ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus je vier Vertretern oder Vertreterinnen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer/Rentner. Sie konstituiert sich selbst.
- 2 Der Vorsteher oder die Vorsteherin der Präsidial- und Finanzdirektion der Einwohnergemeinde Köniz gehört der Kommission von Amtes wegen an. Die übrigen Arbeitgebervertreter oder -vertreterinnen werden vom Gemeinderat, die Vertreter oder Vertreterinnen der Arbeitnehmer/Rentner von der Hauptversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und beginnt jeweils am 1. Februar nach den Gemeinderatswahlen.
- 3 Tritt ein Mitglied der Arbeitnehmer/Rentner vorzeitig aus der Verwaltungskommission aus, so rückt automatisch - bis Ende der Amtsperiode - das

Art. 13

Die Hauptversammlung

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) wählt vier Mitglieder sowie ein Ersatzmitglied der Verwaltungskommission als Vertretung der Arbeitnehmenden.

Präzisierung

Art. 14

- 1 Die Verwaltungskommission ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus je vier Vertretern oder Vertreterinnen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Rentner. Sie konstituiert sich selbst. Die Leitung der Verwaltungskommission ist einer Persönlichkeit zu übertragen, die nicht selber Kassenmitglied ist.

Gestützt auf das Gutachten von Prof. Locher hat der Gemeinderat diese Ergänzung – im Einverständnis mit der Verwaltungskommission – so beschlossen. Seit dem 1. Juli 2004 ist dieser Beschluss bereits vollzogen.

- 2 unverändert

- 3 unverändert

ALT

gewählte Ersatzmitglied nach.

- 4 Die Kommission kann durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder drei ihrer Mitglieder einberufen werden.
- 5 Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem relativen Mehr der Stimmenden. Bei Stimmgleichheit gilt das Geschäft als nichtentschieden und muss an der nächsten Sitzung erneut behandelt werden. Kommt es erneut zu keinem Beschluss, so entscheidet ein Schiedsrichter oder eine Schiedsrichterin, der oder die von der Verwaltungskommission bestimmt wird. Kommt keine Einigung zustande, so bezeichnet die kantonale Aufsichtsbehörde den Schiedsrichter oder die Schiedsrichterin.
- 6 Die Kommission kann ihre Beschlüsse auch auf dem Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind.
- 7 Der Kassenverwalter oder die Kassenverwalterin, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin und - soweit notwendig - der Experte oder die Expertin für die berufliche Vorsorge nehmen an den Sitzungen der Verwaltungskommission teil. Sie beraten ohne Stimmrecht.

Art. 15*Aufgaben und Befugnisse*

- 1 Die Verwaltungskommission ist zuständig für:
- a) den Erlass des Reglementes für die Kapitalanlagen,
 - b) den Erlass von allfälligen weiteren Ausführungsbestimmungen für die Verwaltung der Pensionskasse,
 - c) den Abschluss von Vereinbarungen mit angeschlossenen Institutionen,
 - d) den Abschluss von Versicherungsverträgen, mit Ausnahme derjenigen gemäss Art. 16 e,
 - e) die Arbeitsvergebungen. Sie kann diese Zuständigkeit an eine Delegation der Verwaltungskommission, den Präsidenten/die Präsidentin der Verwaltungskommission, den Kassenverwalter / die Kassenverwalterin und an mit der Verwaltung der Liegenschaften beauftragte Personen delegieren. Arbeitsvergebungen über Fr. 100'000.– dürfen nicht an Einzelpersonen delegiert werden.
 - f) die Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes zu-

NEU***Kursiv = Bemerkungen***

4 unverändert

5 unverändert

6 unverändert

7 unverändert

Art. 15

1 a) – e) unverändert

f) die Verabschiedung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes

ALT

handen des Gemeinderates und der Hauptversammlung,

- g) den Beschluss über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Rentenbezüger,
 - h) die Genehmigung des jährlichen Vorschlages,
 - i) die Vorbereitung der Hauptversammlung,
 - j) die Vorbereitung der Reglementsrevision,
 - k) die Auftragserteilung zur Ausarbeitung einer versicherungstechnischen Bilanz und deren Kenntnisnahme,
 - l) die Regelung der Unterschriftenberechtigung,
 - m) die Festsetzung der Beiträge des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder gemäss Art. 25 Ziff. 5,

 - n) die Einleitung und Beilegung von Prozessen, die das Vermögen der Pensionskasse betreffen,
 - o) alle Entscheide, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zugewiesen sind.
- 2 Die Verwaltungskommission wählt:
- a) den Kassenverwalter oder die Kassenverwalterin sowie den Stellvertreter oder die Stellvertreterin,
 - b) den Vertrauensarzt oder die Vertrauensärztin,
 - c) die Kontrollstelle sowie den Experten oder die Expertin für die berufliche Vorsorge gemäss Artikel 53 BVG.
- 3 Die Verwaltungskommission ist befugt, weitere Personen zur Beratung in wichtigen Kassenfragen beizuziehen.

4. KASSENVERWALTER / KASSENVERWALTERIN

Art. 16

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Pensionskasse obliegt dem Kassenverwalter oder der Kassenverwalterin. Er / Sie ist zuständig für:

- a) die Behandlung der Mutationen im Mitgliederbestand sowie die Be-

NEU

Kursiv = Bemerkungen

zuhanden der Hauptversammlung. Die Dokumente sind vor der Hauptversammlung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Die Änderung erfolgt auf Empfehlung von Prof. Locher, können doch nicht 2 Instanzen für die Genehmigung zuständig sein.

g) - l) unverändert

m) die Festsetzung der Beiträge des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder gemäss Art. 25

Diese Bestimmung betrifft den ganzen Artikel 25.

n) unverändert

o) unverändert

2 unverändert

3 unverändert

Art. 16

unverändert

schlussfassung über die sich in diesem Zusammenhang ergebenden finanziellen Auswirkungen,

- b) die Rechnungsführung, die Führung der technischen Register über die Mitglieder der Pensionskasse,
- c) den Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung und der Verwaltungskommission der Pensionskasse,
- d) die laufenden Geschäfte sowie die Führung des Sekretariates der Verwaltungskommission,
- e) den Abschluss von Versicherungsverträgen im Zusammenhang mit Liegenschaften.

5. KONTROLLE

Art. 17

Kontrollstelle

- 1 Die Kontrollstelle prüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlage.
- 2 Über das Ergebnis der Prüfung berichtet die Kontrollstelle der Verwaltungskommission zuhanden der Hauptversammlung, des Gemeinderates und des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht des Kantons Bern.

Art. 17

unverändert

Art. 18

*Experte /
Expertin für die
berufliche Vorsorge*

- Der Experte oder die Expertin für die berufliche Vorsorge überprüft periodisch:
- a) ob die Pensionskasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
 - b) ob die statutarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Art. 18

unverändert

a) unverändert

b) ob die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

redaktionelle Änderung

III. BEITRITT, ALTERSRÜCKTRITT

Art. 19

Beitrittspflicht

- 1 Grundsätzlich haben alle Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bei Beginn des Arbeitsverhältnisses der Pensionskasse als Kassenmitglied beizutreten.
- 2 In der BVG-Vorsorge (Sammelstiftung Versicherungsgesellschaft) werden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen versichert:
 - a) deren Beschäftigungsgrad von häufigen Veränderungen betroffen ist oder nicht genau festgelegt werden kann,
 - b) die bis zu maximal einem Jahr ange-

Art. 19

1 unverändert

2 In der BVG-Vorsorge (Sammelstiftung Versicherungsgesellschaft), welche die Einwohnergemeinde Köniz separat abgeschlossen hat, werden Mitarbeitende versichert:

Präzisierung

a) – d) unverändert

ALT

stellt sind,

- c) die im Stunden- oder Taglohn beschäftigt sind,
- d) die in Sonderanstellungsverhältnissen beschäftigt sind (z.B. Praktikum, Beschäftigungsprogramme, Saisonanstellung).

³ Von der obligatorischen Versicherung ausgenommen sind Personen, die

- a) einen Jahreslohn beziehen, der unter der einfachen, maximalen AHV-Rente liegt,
- b) ein befristetes Arbeitsverhältnis von höchstens 3 Monaten haben. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- c) nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d) im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens zwei Dritteln invalid sind;
- e) am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

⁴ Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Löhne unter der einfachen maximalen AHV-Rente liegen, werden auf ihren Wunsch in die Pensionskasse aufgenommen, sofern sie einen Beschäftigungsgrad von mindestens 20% aufweisen.

Art. 20

Vollpensionierung

¹ Die Altersleistung wird frühestens ab dem Monatsersten nach Vollendung des 60. Altersjahres, spätestens nach Vollendung des 65. Altersjahres bzw. am Ende des bezüglichen Kalendermonats fällig. Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats.
Jedes Auflösen eines Arbeitsverhältnisses nach Vollendung des 60. Altersjahres gilt als Altersrücktritt, sofern der Versicherte nicht die Überweisung der Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers verlangt oder eine solche Überweisung von der Vorsorgeeinrichtung eines neuen Arbeitgebers verlangt wird.

NEU

Kursiv = Bemerkungen

³ unverändert

- a) einen Jahreslohn beziehen, der unter $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente liegt;

Anpassung an die BVG-Revision

b) unverändert

c) unverändert

- d) im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 70 % invalid sind;

Anpassung an die BVG-Revision

e) unverändert

⁴ Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, deren Löhne unter $\frac{3}{4}$ der maximalen AHV-Rente liegen, werden auf ihren Wunsch in die Pensionskasse aufgenommen, sofern sie einen Beschäftigungsgrad von mindestens 20% aufweisen.

Anpassung an die BVG-Revision

Art. 20

¹ unverändert

ALT

Teilpensionierung 2 Zwischen dem Alter von 60 und 65 Jahren hat die versicherte Person im Einverständnis mit dem Arbeitgeber die Möglichkeit, sich für einen Teil ihres Arbeitsverhältnisses pensionieren zu lassen. Das Arbeitsverhältnis hat noch mindestens 40% eines Vollpensums zu betragen. Der reduzierte Beschäftigungsgrad darf bis zur Vollpensionierung nicht mehr geändert werden.

Frühpensionierung 3 Der Arbeitgeber kann Personen oder Personengruppen ab Alter 60 zu besseren Konditionen frühpensionieren. Die zusätzlichen Kosten solcher Frühpensionierungen gehen zulasten des Arbeitgebers. Das notwendige zusätzliche Deckungskapital ist per Stichtag der Frühpensionierung fällig.

IV. FINANZIERUNG

Art. 21

Einkauf und Anrechnung der Versicherungsjahre

1 Das Kassenmitglied hat nach seinem Eintritt unverzüglich sämtliche aus früheren Arbeitsverhältnissen erhaltenen Freizügigkeitsleistungen einzubringen. Die anzurechnenden Versicherungsjahre werden aufgrund des eingebrachten Kapitals bestimmt.

2 Das Kassenmitglied kann jederzeit - gemäss Einkaufstabelle im Anhang - zusätzliche Versicherungsjahre oder Bruchteile von Jahren einkaufen.

3 Die Einkaufssumme wird im Zeitpunkt des Einkaufes zusätzlicher Versicherungsjahre fällig. Bei verspäteter Zahlung wird ein Zins nach Bundesrecht berechnet.

4 Das Mitglied kann keine Versicherungsjahre einkaufen, die über den maximalen Rentensatz hinausgehen. Über den für den Einkauf nicht benötigten Teil der Freizügigkeitsleistung kann das Mitglied im Rahmen der nach Bundesrecht vor-

NEU

Kursiv = Bemerkungen

2 unverändert

3 Der Arbeitgeber kann Personen oder Personengruppen ab Alter 60 zu besseren Konditionen frühpensionieren. Die zusätzlichen Kosten solcher Frühpensionierungen gehen zulasten des Arbeitgebers.

Offenere Formulierung für die Arbeitgeberin. Die Regelung der Fälligkeit kann gestrichen werden. In der Praxis wurden die Kosten in einzelnen Fällen über mehrere Jahre abgewickelt.

IV. FINANZIERUNG WÄHREND DER AKTIVEN VERSICHERUNGSZEIT

Art. 21

1 unverändert

2 Das Kassenmitglied kann jederzeit - gemäss Einkaufstabelle im Anhang - zusätzliche Versicherungsjahre oder Bruchteile von Jahren einkaufen. Ratenzahlungen sind nicht möglich.

Die versicherungstechnischen Beiträge sind bei Ratenzahlung nicht mehr berechenbar, vor allem im Leistungsfall.

3 Die Einkaufssumme wird im Zeitpunkt des Einkaufes zusätzlicher Versicherungsjahre fällig. Bei verspäteter Zahlung entspricht der Verzugszins dem technischen Zinssatz der Pensionskasse plus ¼ %.

Präzisierung des geschuldeten Verzugszinses.

4 unverändert

gesehenen Möglichkeiten verfügen; es kann diesen auch für künftige Einkäufe bei Lohnerhöhungen verwenden.

Art. 22

- 1 Erhöhungen oder Reduktionen im Beschäftigungsgrad,
 - a) die 20% einer Vollbeschäftigung (100%) nicht übersteigen und voraussichtlich einen Zeitraum von bis zu einem Jahr umfassen, oder
 - b) die mehr als 20% einer Vollbeschäftigung (100%) ausmachen und voraussichtlich nur einen Zeitraum bis zu sechs Monaten umfassen
 werden bei der Festsetzung des versicherten Jahresverdienstes vernachlässigt.
- 2 Bei Erhöhungen oder Reduktionen im Beschäftigungsgrad, die nicht von Abs. 1 erfasst sind, werden die versicherten Leistungen angepasst. Es wird wie im Freizügigkeitsfall mit anschliessendem Wiedereintritt abgerechnet.
- 3 Bei einer Reduktion der Besoldung kann das Mitglied den bisherigen versicherten Lohn beibehalten. In diesem Fall muss es für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn sowohl seine Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernehmen.
- 4 Der freiwillig weiterversicherte Lohnteil bleibt unverändert, es sei denn:
 - a) der aus Beschäftigung versicherte Lohnteil werde wegen einer Lohnerhöhung oder einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades heraufgesetzt. In diesen Fällen wird der freiwillig weiterversicherte Lohnteil um diese Erhöhung gekürzt;

Kursiv = Bemerkungen

- 5 Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

Anpassung an die BVG-Revision

- 6 Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung nach Art. 22c FZG.

Anpassung an die BVG-Revision

Art. 22

- 1 unverändert

- 2 unverändert

- 3 Bei einer Reduktion des Lohnes kann das Mitglied den bisherigen versicherten Lohn beibehalten. In diesem Fall muss es für die Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn sowohl seine Beiträge als auch die des Arbeitgebers übernehmen.

redaktionelle Änderung

- 4 unverändert

- b) das Mitglied erkläre seinen Verzicht auf eine Weiterführung des erhöhten Versicherungsschutzes.

Art. 23

- Unbezahlter Urlaub* 1 Bei unbezahltem Urlaub bleibt das Mitglied wie folgt versichert:
- a) Für Urlaube bis zu 1 Monat Dauer gelten die Beitragsleistungen gemäss Artikel 25.
- b) Für Urlaube von mehr als 1 Monat Dauer sind ab zweitem Monat vom Mitglied entweder die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zu übernehmen oder ein Risikobeitrag von 3% des versicherten Lohnes zu leisten.
- c) Wird nur der Risikobeitrag geleistet, wird die Versicherung für Invalidität und Tod weitergeführt. Bei den Altersleistungen wird die Versicherungsdauer entsprechend herabgesetzt.
- 2 Der Arbeitnehmerbeitrag für die Erhöhung des versicherten Lohnes gemäss Art. 25 Abs. 1 bleibt für beide Varianten, Vollversicherung und Risikoversicherung, geschuldet.
- 3 Die Abrechnung erfolgt mit der letzten Lohnabrechnung. Die Beiträge sind vorschüssig zu bezahlen. Es erfolgt keine Verzinsung.

Art. 24

- Versicherter Lohn* 1 Der versicherte Lohn entspricht dem Grundlohn inklusive Teuerung abzüglich Koordinationsbetrag. Leistungsstufe, Sozialzulagen und Nebenbezüge bleiben unberücksichtigt.

Art. 23

- 1 unverändert
- a) unverändert
- b) Für Urlaube von mehr als 1 Monat Dauer sind ab zweitem Monat vom Mitglied entweder die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (inkl. Deckungskapital) zu übernehmen oder ein Risikobeitrag von mindestens 4,5 % des versicherten Lohnes zu leisten. Die Verwaltungskommission kann gestützt auf die versicherungstechnische Bilanz jederzeit den Ansatz anpassen.
- Anpassung des Risikobeitrages von 3 % auf neu 4,5 % (versicherungstechnische Berechnung)*
- c) unverändert
- 2 unverändert
- 3 unverändert

Art. 24

- 1 Der Versicherte Lohn entspricht dem Grundlohn inklusive Teuerung abzüglich Koordinationsbetrag. Leistungsstufen, Sozialzulagen und Nebenbezüge bleiben unberücksichtigt.
- Koordinationsbetrag:
bleibt in der Höhe der max. AHV-Rente, da die Versicherungsleistungen immer noch deutlich über dem BVG-Minimum liegen.
- Leistungsstufen:
Die neue Lohntabelle per 1.1.2005 kennt keine Leistungsklassen mehr, sondern Leistungsstufen.

ALT

- 2 Der Koordinationsbetrag entspricht der maximalen einfachen AHV-Rente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsbetrag pro rata zum Beschäftigungsgrad angerechnet. Für nebenamtliche Gemeinderäte beträgt der versicherte Lohn 80% der Entschädigung (ohne weitere Zulagen).

Art. 25

Beiträge des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder

- 1 Das aktive Mitglied entrichtet einen Beitrag von 7% des versicherten Lohnes. Zudem hat es von jeder Erhöhung des versicherten Lohnes 50% dieser Erhöhung an die Pensionskasse zu leisten.
- 2 Der Arbeitgeber entrichtet einen Beitrag von 8,5% der Summe der versicherten Löhne. Zudem hat er von jeder Erhöhung des versicherten Lohnes 50% dieser Erhöhung an die Pensionskasse zu leisten.
- 3 Der Arbeitgeber entrichtet zudem von jeder Erhöhung der versicherten Löhne den Ausgleich auf das technisch erforderliche Deckungskapital.
Wenn die versicherungstechnische Bilanz einen Deckungsgrad von über 100% ausweist, leistet der Arbeitgeber jedoch nur einen zusätzlichen Deckungsbeitrag in der Höhe von 100%.
- 4 Die Beiträge der Kassenmitglieder werden in gleichen Monatsraten von der Lohnzahlung abgezogen. Die Beiträge der Gemeinde werden zur gleichen Zeit fällig. Ausgenommen sind die Deckungskapitalleistungen der Gemeinde; sie werden gesamthaft am Tage des Inkrafttretens der erhöhten versicherten Löhne fällig.
- 5 Für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente entrichten die Mitglieder und der Arbeitgeber zusätzlich einen Beitrag von je 0,2% des versicherten Lohnes.

NEU

Kursiv = Bemerkungen

- 2 Der Koordinationsbetrag entspricht der maximalen AHV-Rente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsbetrag pro rata zum Beschäftigungsgrad angerechnet.

*Gemäss BVG-Revision:
neue Formulierung der AHV-Rente
(Wort: „einfachen“ entfällt)
Anpassung an Praxis*

Art. 25

- 1 unverändert
- 2 unverändert
- 3 Der Arbeitgeber entrichtet zudem von jeder Erhöhung der versicherten Löhne den Ausgleich auf das technisch erforderliche Deckungskapital. Wenn die versicherungstechnische Bilanz einen Deckungsgrad von über 100 % (ohne Berücksichtigung der Wertschwankungsreserve) ausweist, leistet der Arbeitgeber jedoch nur einen zusätzlichen Deckungsbeitrag in der Höhe von 100 %.

Ab 1.1.2005 muss die Rechnungslegung nach Swiss GAP FER 26 geführt werden. Diese Buchführung schliesst sämtliche Reserven mit ein. Die vorgenommene Ergänzung ist eine Anpassung an die bisherige Praxis.

- 4 unverändert
- 5 Für die Finanzierung der AHV-Überbrückungsrente entrichten die Mitglieder und der Arbeitgeber zusätzlich einen Beitrag von je 0,3 % des versicherten Lohnes.

Je 0,3 % sind immer noch nicht kostendeckend, wurde doch bei der letzten Reglementsrevision die Überbrückungsrente von 2 neu auf 3 Jahre ohne Beitragserhöhung

- 6 Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Deckungsgrad von über 100% aus, so kann die Verwaltungskommission die Beiträge gemäss Art. 25 Abs. 1 und 2 paritätisch und zeitlich befristet reduzieren. Der Deckungsgrad darf jedoch nicht unter 100% fallen.

V. LEISTUNGEN

1. LEISTUNGSARTEN

Art. 26

*Altersrente/
Kapitalabfindung*

- 1 Nach erfolgter Pensionierung hat das Kassenmitglied grundsätzlich Anspruch auf eine lebenslängliche Altersrente.
- 2 Die Rente berechnet sich aufgrund der eingekauften Jahre sowie der Beitragsjahre als Mitglied der Pensionskasse bis zur erfolgten Pensionierung und beträgt im Maximum 60% des letzten versicherten Lohnes.
- 3 Die Höhe der Rente berechnet sich gemäss der im Anhang befindlichen Rententabelle.
- 4 Das Kassenmitglied kann anstelle der vollen Altersrente eine teilweise Kapitalabfindung verlangen. Diese Kapitalabfindung darf die Altersrente höchstens um 20% reduzieren (Umwandlungssätze im Anhang). Die mitversicherten anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten (Ehegatten- und Waisenrenten) werden im gleichen Ausmass reduziert. Das Kassenmitglied hat eine entsprechende Erklärung spätestens ein Jahr vor dem Antritt des Altersrücktrittes schriftlich, vom allfälligen Ehepartner mitunterzeichnet, der Kassenverwaltung einzureichen.

Kursiv = Bemerkungen

angepasst.

- 6 Weist die versicherungstechnische Bilanz einen Deckungsgrad von über 100 % (ohne Berücksichtigung der Wertschwankungsreserve) aus, so kann die Verwaltungskommission die Beiträge gemäss Art. 25 Abs. 1 und 2 paritätisch und zeitlich befristet reduzieren. Der Deckungsgrad darf jedoch nicht unter 100 % (ohne Berücksichtigung der Wertschwankungsreserve) fallen.

siehe Begründung Art. 25/3

Art. 26

- 1 unverändert
- 2 unverändert
- 3 unverändert
- 4 Das Kassenmitglied kann anstelle der vollen Altersrente eine teilweise Kapitalabfindung verlangen. Diese Kapitalabfindung darf die Altersrente höchstens um 25 % reduzieren (Umwandlungssätze im Anhang). Die mitversicherten anwartschaftlichen Hinterlassenenrenten (Ehegatten- und Waisenrenten) werden im gleichen Ausmass reduziert. Das Kassenmitglied hat eine entsprechende Erklärung spätestens ein Jahr vor dem Antritt des Altersrücktrittes schriftlich einzureichen. Die Zustimmung des Ehegatten/der Ehegattin ist notariell zu beglaubigen oder nach Wunsch unter Beibringung eines Identitätsnachweises durch persönliches Vorsprechen am Sitz der Pensionskasse zu leisten.

Die BVG-Revision sieht eine Kapitalabfindung von 25% auf dem BVG-Altersgut haben vor.

Die amtlich beglaubigte Unterschrift ist eine neue BVG- Bestimmung.

- 5 Die Anmeldung für den Kapitalbezug gem. Art. 26 Abs. 4 hat folgende Daten

Kursiv = Bemerkungen

verbindlich zu enthalten:

- a) Gewünschter Prozentsatz der Kapitalabfindung (max. 25%)
- b) Datum des gewünschten Altersrücktritts:
Eine Verschiebung des Rücktrittsdatums um maximal 12 Monate später wird akzeptiert. Eine Verschiebung des Rücktrittsdatums um maximal 12 Monate früher wird nur akzeptiert, sofern die Anmeldefrist für den Kapitalbezug von einem Jahr noch eingehalten ist.

Diese Präzisierung ist erforderlich, um Missbräuchen vorzubeugen.

Art. 27

- 1 Das Kassenmitglied kann während maximal 3 Jahren ab Rentenbeginn eine Überbrückungsrente höchstens in der Höhe der maximalen AHV-Altersrente beziehen. Das Kassenmitglied kann frei wählen, in welchen aufeinanderfolgenden Jahren ab dem 60. Lebensjahr es diese Überbrückungsrente beziehen will.

NEU:

- 2 Bei Pensionierung in 2 Schritten darf der Gesamtanspruch denjenigen nach Abs. 1 nicht übersteigen.
- 3 (bisher 2) Teilzeitbeschäftigte und Mitglieder mit weniger als 5 Beitragsjahren haben Anspruch auf Entschädigung gemäss Ziffer 1 im Ausmass ihres durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten 5 Jahre. Fehlende Jahre werden mit 0% berücksichtigt. Mitglieder, die bei Reduktion des Lohnes den bisherigen versicherten Lohn beibehalten haben, erhalten die Überbrückungsrente im Rahmen des prozentualen versicherten Lohnes im Durchschnitt der letzten 5 Jahre.

Anpassung an die Praxis

- 4 (bisher 3) unverändert

AHV-Überbrückungsrente**Art. 27**

- 1 Das Kassenmitglied kann während maximal 3 Jahren ab Rentenbeginn eine Überbrückungsrente höchstens in der Höhe der maximalen einfachen AHV-Altersrente beziehen. Das Kassenmitglied kann frei wählen, in welchen aufeinanderfolgenden Jahren ab dem 60. Lebensjahr es diese Überbrückungsrente beziehen will.
- 2 Teilzeitbeschäftigte haben im Ausmass ihres durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten 5 Jahre Anspruch auf die Überbrückungsrente.
- 3 Für weitere Jahre ohne AHV-Rentenanspruch kann das Kassenmitglied zulasten seiner späteren Ansprüche eine Überbrückungsrente verlangen. Die Kürzung der späteren Ansprüche erfolgt ab Beginn der AHV-Rente lebenslänglich. Sie beträgt monatlich 0,6% der Summe der für weitere Jahre bezogenen Überbrückungsrente.

Art. 28

Invalidenrente

- 1 Ist ein Kassenmitglied nach Feststellung der Invalidenversicherung ganz oder teilweise invalid, so hat es Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn ihm keine andere zumutbare Arbeit bei gleichem Lohn zugewiesen werden kann.
- 2 Die Invalidenrente entspricht der voraussichtlichen Altersrente im Alter 65, berechnet vom versicherten Lohn zur Zeit der Invalidierung. Bei Teilinvalidität wird die Rente entsprechend der Reduktion des versicherten Lohnes festgesetzt.

- 3 Die Invalidenrente wird längstens bis zum Beginn der AHV-Rentenberechtigung ausgerichtet. Anschliessend wird sie durch eine gleich hohe Altersrente abgelöst.
- 4 Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach der definitiven Verfügung der Invalidenversicherung.

Kursiv = Bemerkungen

Art. 28

- 1 unverändert

- 2 Die Invalidenrente entspricht der voraussichtlichen Altersrente im Alter 65, berechnet vom versicherten Lohn zur Zeit der Invalidierung. Das Mitglied hat Anspruch auf:
 - a) eine volle Invalidenrente, wenn es im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid ist
 - b) eine Dreiviertelsrente, wenn es zu mindestens 60% invalid ist
 - c) eine halbe Rente, wenn es mindestens zur Hälfte invalid ist
 - d) eine Viertelsrente, wenn es mindestens zu 40% invalid ist.

NEU

- 3 Anspruch auf eine Invalidenrente hat das Mitglied, das vor Vollendung des 65. Alterjahres:
 - a) im Sinne der IV zu mindestens 40% invalid ist und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war
 - b) infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war
 - c) als Minderjährige invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20%, aber weniger als 40% arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40% versichert war.

Anpassung an die BVG-Revision

- 4 (bisher 3) unverändert
- 5 (bisher 4) unverändert

ALT

- 5 Erzielt der Bezüger oder die Bezügerin einer Invalidenrente andernorts ein Erwerbseinkommen, ist die Pensionskasse zu benachrichtigen. Die Verwaltungskommission prüft eine Neufestsetzung der Invalidenrente.

Art. 29

*Bevorschussung
Invalidenrente*

- 1 Bei hängigen Gesuchen für eine Invalidenrente richtet die Pensionskasse einen Vorschuss auf die Invalidenrente im Betrage der maximalen einfachen AHV-Rente aus. Bei Teilinvalidität entspricht der Vorschuss der Reduktion des versicherten Lohnes.
- 2 Teilzeitbeschäftigte haben im Ausmass ihres durchschnittlichen Beschäftigungsgrades der letzten fünf Jahre Anspruch auf die Bevorschussung der Invalidenrente.
- 3 Setzt die Invalidenversicherung eine Invalidenrente rückwirkend fest, ist der Vorschuss zurückzuzahlen.

Art. 30

Ehegattenrente

- 1 Beim Tod eines Kassenmitgliedes hat sein überlebender Ehegatte bzw. seine überlebende Ehegattin Anspruch auf eine Ehegattenrente von zwei Dritteln der im Alter 65 möglichen bzw. laufenden Altersrente, wenn er/sie im Zeitpunkt des Todes
- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss;
- oder
- b) das 35. Altersjahr vollendet hat und mit dem verstorbenen Ehegatten mindestens 5 Jahre verheiratet war;
- oder
- c) das 40. Altersjahr vollendet hat und mit dem verstorbenen Ehegatten mindestens 2 Jahre verheiratet war.
- 2 Erfüllt der überlebende Ehegatte bzw. die überlebende Ehegattin keine der Voraussetzungen, so hat er/sie Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.
- 3 Bei Wiederverheiratung wird der Rentenanspruch durch eine Kapitalabfindung im Betrage von drei Jahresrenten ausgekauft.
- 4 Geschiedene Ehegatten sind den verwitweten gleichgestellt, wenn die Ehe min-

NEU

Kursiv = Bemerkungen

- 6 (bisher 5) unverändert

Art. 29

- 1 Bei hängigen Gesuchen für eine Invalidenrente richtet die Pensionskasse einen Vorschuss auf die Invalidenrente im Betrag der maximalen AHV-Rente aus. Bei Teilinvalidität entspricht der Vorschuss der Reduktion des versicherten Lohnes.

*Gemäss BVG-Revision:
neue Formulierung der AHV-Rente
(Wort: „einfachen“ entfällt).*

- 2 unverändert

- 3 unverändert

Art. 30

*Ehegattenrente
und eingetragene
Partnerschaft*

- 1 unverändert

- 2 unverändert

- 3 unverändert

- 4 unverändert

destens 10 Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung zugesprochen wurde. Die Leistung der Pensionskasse wird jedoch um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere AHV und Invalidenversicherung, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Die Rente wird nur solange ausgerichtet, als der verstorbene Ehegatte gegenüber seinem früheren Ehepartner unterhaltspflichtig gewesen wäre.

Art. 30bis*Konkubinät*

Für Personen, welche mit dem verstorbenen Mitglied in einer eheähnlichen Gemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, gelebt haben, wird ein Todesfallkapital in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 30 Abs. 2 ausgerichtet, sofern

- a) beide Partner bzw. Partnerinnen unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft besteht;
- b) die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung im Zeitpunkt des Todes mindestens fünf Jahre gedauert hat;
- c) die gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart wurde und der entsprechende Unterstützungsvertrag bis längstens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person der Pensionskasse eingereicht wird.

Art. 31*Waisen- und Kinderrente*

- 1 Die Kinder eines verstorbenen Kassenmitgliedes haben Anspruch auf Waisenrenten, sofern für sie ein Kindesverhältnis im Sinne von Artikel 252 ZGB besteht. Anspruchsberechtigt sind auch Pflege- oder Stiefkinder, wenn das verstorbene Mitglied nachweisbar für deren Unterhalt aufzukommen hatte.
- 2 Der Anspruch auf Waisenrente beginnt mit dem Tage, an dem der Anspruch auf Lohn oder auf die Alters- oder Invalidenrente des verstorbenen Mitgliedes aufhört, und endet, wenn die Waise das 18. Altersjahr vollendet hat. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des

NEU

⁵ Stirbt ein Kassenmitglied, das in eingetragener Partnerschaft lebt, so gelten Abs. 1-3 sinngemäss. Ist die eingetragene Partnerschaft in diesem Zeitpunkt gerichtlich aufgelöst, so gilt Abs. 4 sinngemäss.

Art. 30bis

unverändert

Art. 31

1 unverändert

2 unverändert

ALT

25. Altersjahres für Kinder:

- a) bis zum Abschluss der Ausbildung,
- b) bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie mindestens zu zwei Dritteln invalid sind.

³ Die Waisenrente beträgt einen Sechstel der möglichen bzw. laufenden Altersrente. Bei Vollwaisen wird die Waisenrente verdoppelt. Für alle Kinder zusammen betragen die Waisenrenten höchstens 60% des versicherten Lohnes.

⁴ Die Bezüger und Bezügerinnen von Invaliden- und Altersrenten haben Anspruch auf Kinderrenten von je einem Zwölftel der im Alter 65 möglichen bzw. laufenden Altersrente. Die übrigen Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss. Bei Teilinvalidität wird die Rente entsprechend der Reduktion des versicherten Lohnes festgesetzt.

Art. 32

Freiwillige Leistungen in Härtefällen

Für Härtefälle trifft die Verwaltungskommission - im Rahmen des Zweckes der Pensionskasse - die notwendigen Entscheidungen.

2. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 33

Überversicherung

¹ Bei Tod oder bei Erwerbsunfähigkeit gilt Folgendes: Übersteigen bei Rentenbeginn alle Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungen und der Versicherungen, die der Arbeitgeber ganz oder teilweise finanziert hat, zusammen mit den Leistungen der Pensionskasse 90% des dem Mitglied entgangenen Jahresbruttolohnes, kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen bis auf diesen Prozentsatz.

NEU

Kursiv = Bemerkungen

a) unverändert

b) bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie mindestens 70% invalid ist.

³ unverändert

⁴ unverändert

Art. 32

unverändert

Art. 33

¹ Bei Tod oder bei Erwerbsunfähigkeit gilt Folgendes: Übersteigen bei Rentenbeginn alle Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherungen und der Versicherungen, die der Arbeitgeber ganz oder teilweise finanziert hat, zusammen mit den Leistungen der Pensionskasse 90% des dem Mitglied entgangenen Jahresbruttolohnes, kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen bis auf diesen Prozentsatz. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die dem Mitglied aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen (eingeschlossen Unfallversicherungen und Militärversicherung) und Vorsorgeeinrichtungen, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen. Bezüger von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbseinkommen angerechnet.

ALT

Haftung Dritter 2 Gegenüber einem haftenden Dritten tritt die Pensionskasse bis zur Höhe ihrer reglementarischen Leistungen in die Rechte der Anspruchsberechtigten ein. Die Anspruchsberechtigten haben der Pensionskasse ihre Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten zu melden und bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen abzutreten, soweit sie den gleichen Zweck verfolgen wie die Leistungen der Pensionskasse. Wird die Abtretung unterlassen oder verweigert, so kann die Pensionskasse ihre Leistungen kürzen.

Art. 34

Form der Leistungen Die Leistungen der Pensionskasse werden grundsätzlich in Rentenform entrichtet. Vorbehalten bleiben Art. 26 sowie die nach Bundesrecht vorgesehenen Möglichkeiten zur Wohneigentumsförderung.

Art. 35

Auszahlung der Renten Sämtliche Renten werden in monatlichen Raten ausgerichtet. Für den Monat, in dem die Rentenberechtigung erlischt, wird die Rente voll ausgerichtet.

Art. 36

Ausgleich der Teuerung auf Renten 1 Die Verwaltungskommission kann einen angemessenen Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse jeweils auf den 1. Januar gewähren. Die Mindestvorschriften gemäss Bundesrecht sind in jedem Fall einzuhalten.

2 Die Kosten des Teuerungsausgleichs trägt die Pensionskasse.

Art. 37

Unabtretbarkeit, Verrechnung 1 Der Anspruch auf Leistung der Pensionskasse kann weder abgetreten noch verpfändet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Bundesrecht über

NEU

Kursiv = Bemerkungen

2 Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe ihrer reglementarischen Leistungen in die Ansprüche aller Personen ein, die in diesem Versicherungsfall leistungsberechtigt sind. Die Leistungsberechtigten haben der Pensionskasse ihre Schadenersatzansprüche gegenüber Dritten zu melden. Im Übrigen gelten die Rückgriffbestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts¹.

Anpassung an übergeordnetes Recht

Art. 34

unverändert

Art. 35

unverändert

Art. 36

1 Die Verwaltungskommission entscheidet jährlich darüber, ob ein angemessener Teuerungsausgleich auf den laufenden Renten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse gewährt werden kann. Die Mindestvorschriften gemäss Bundesrecht sind in jedem Fall einzuhalten. Die Beschlüsse sind in der Jahresrechnung oder im Jahresbericht zu erläutern.

Lediglich der Termin 1. Januar wird nicht mehr verbindlich festgelegt. Die Verwaltungskommission soll - analog dem Gemeinderat für das aktive Personal - die Möglichkeit haben, den Termin aus Gründen der Budgetierung auf einen anderen Termin (z.B. Index Juni) zu legen.

2 unverändert

Art. 37

unverändert

¹ SR 830.1, Art. 72 ff.

die Wohneigentumsförderung.

- 2 Sämtliche fällig werdenden Leistungen der Pensionskasse können mit noch nicht bezahlten Beiträgen und Einmaleinlagen des Mitgliedes verrechnet werden.

Art. 38*Auskunftspflicht*

Auf Verlangen der Pensionskasse hat der/die Anspruchsberechtigte sämtliche Auskünfte über die Berechtigung seiner/ihrer Ansprüche zu erteilen.

Art. 38

unverändert

VI. BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISES - FREIZÜGIGKEIT**Art. 39***Ausscheiden aus der Pensionskasse*

Wird das Arbeitsverhältnis eines Mitgliedes aufgelöst, ohne dass Vorsorgeleistungen fällig werden, endet gleichzeitig die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse. Vorbehalten bleibt Art. 42 (Externes Kassenmitglied).

Art. 39

unverändert

Art. 40a*Ansprüche der Ausscheidenden (Freizügigkeitsleistungen) / Ordentlicher Anspruch*

- 1 Die Ansprüche der versicherten Person entsprechen dem Barwert der erworbenen Leistungen gemäss Freizügigkeitsgesetz. Die Barwerte sind im Anhang tabelliert (Tabelle A Barwerte bei Austritt).
- 2 Die ordentliche reglementarische Altersgrenze wird im Alter 63 erreicht.

Art. 40a

unverändert

Art. 40b*Mindestbetrag bei Austritt aus der Pensionskasse*

- 1 Bei Austritt aus der Pensionskasse hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge, samt einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens aber von 100%. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4% und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100%.
- 2 Der für die Berechnung der Mindestleistung anzuwendende Zins beträgt 4%.

Art. 40b

- 1 unverändert

- 2 Der für die Berechnung der Mindestleistung anzuwendende Zins entspricht dem BVG-Mindestzinssatz.

Anpassung an die BVG-Revision (zur Zeit 2,5%)

Art. 40c*Mindestguthaben nach BVG*

Die austretende versicherte Person hat Anspruch auf mindestens das Altersguthaben nach BVG.

Art. 40c

unverändert

*Geltendmachung
des Anspruches***Art. 41**

¹ Die Pensionskasse überweist die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Treten Versicherte in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, haben sie der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher zulässigen Form (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice) sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen.

² Eine Barauszahlung erfolgt auf einen schriftlich begründeten Nachweis, wenn:

- a) das Mitglied die Schweiz endgültig verlässt;
- b) das Mitglied eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;

c) die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag des Vorsorgenehmers beträgt.

³ Ist das Mitglied verheiratet, ist die Barauszahlung gemäss Abs. 2 nur zulässig, wenn der Ehegatte/die Ehegattin schriftlich zustimmt. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Ge-

*Vom Arbeitgeber
finanzierte Ein-
trittsleistungen***Art. 40d NEU**

Hat der Arbeitgeber die Eintrittsleistung eines Mitglieds ganz oder teilweise übernommen, zieht die Pensionskasse den entsprechenden Betrag von der Austrittsleistung ab. Der Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des vom Arbeitgeber übernommenen Betrages.

*Anpassung an übergeordnetes Recht***Art. 41**

¹ Die Pensionskasse überweist die Freizügigkeitsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers. Treten Versicherte in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, haben sie der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher zulässigen Form (Freizügigkeitskonto oder Freizügigkeitspolice) sie den Vorsorgeschutz erhalten wollen. Macht das Mitglied keine Angaben über die Verwendung der Freizügigkeitsleistung, so wird diese samt Zins der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG) frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall überwiesen.

Die Freizügigkeitsleistung wird vom Zeitpunkt des Austritts bis zur Überweisung verzinst. Der Zinssatz entspricht dem BVG-Mindestzinssatz. Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins nach Art. 26 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz (FZG) zu bezahlen.

Anpassung an europäisches Recht

² unverändert

- a) das Mitglied die Schweiz endgültig verlässt. Vorbehalten bleibt Art. 25f FZG.

Anpassung an europäisches Recht

b) unverändert

c) unverändert

³ Ist das Mitglied verheiratet, ist die Barauszahlung gemäss Abs. 2 nur zulässig, wenn der Ehegatte/die Ehegattin schriftlich zustimmt. Die Zustimmung des Ehepartners ist notariell zu beglaubigen oder nach Wunsch unter Beibringung

richt angerufen werden.

- 4 Mit dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erlischt jeglicher Anspruch gegenüber der Pensionskasse. Vorbehalten bleibt die Nachdeckung der Risikoleistungen während eines Monats nach den Mindestbestimmungen des BVG.

Art. 42

Externes Kassenmitglied

- 1 Sofern ein Kassenmitglied bei seinem Austritt das Alter von 45 Jahren überschritten hat und mehr als 15 Beitragsjahre in der Pensionskasse aufweist, kann es bei seinem Dienstaustritt weiterhin bei der Pensionskasse als externes Kassenmitglied versichert bleiben. In diesem Fall sind die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge durch das Kassenmitglied weiter zu entrichten. Die Erhöhung des versicherten Lohnes sowie der Einkauf von weiteren Versicherungsleistungen ist nicht möglich.
- 2 Die Bestimmungen in Abs. 1 gelten ebenfalls für die Mitglieder des Gemeinderates mit Ausnahme der Beitragsjahre sowie der Altersvorschriften.

VII. UNTERSTÜTZUNGSKASSE

Art. 43

Unterstützungskasse

- 1 Der Unterstützungskasse werden zugewiesen:
- Einlagen aus Versichertenrechnung,
 - Geschenke und Legate zu Gunsten der Pensionskasse ohne besondere Zweckbestimmung.
- 2 Mitgliedern und Rentnern oder Rentnerinnen, die durch Krankheit, Tod oder andere Ereignisse in eine Notlage geraten, können Beiträge oder Darlehen aus der Unterstützungskasse gewährt werden.

Kursiv = Bemerkungen

eines Identitätsnachweises durch persönliches Vorsprechen am Sitz der Pensionskasse zu leisten. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

Die amtlich beglaubigte Unterschrift ist eine neue BVG-Bestimmung.

- 4 Mit dem Austritt aus dem Arbeitsverhältnis erlischt jeglicher Anspruch gegenüber der Pensionskasse. Vorbehalten bleibt die Nachdeckung der Risikoleistungen während eines Monats.

Vorgabe Aufsichtsbehörde

Art. 42

- 1 Sofern ein Kassenmitglied bei seinem Austritt das Alter von 45 Jahren überschritten hat und mehr als 15 Beitragsjahre in der Pensionskasse aufweist, kann es bei seinem Dienstaustritt weiterhin bei der Pensionskasse als externes Kassenmitglied versichert bleiben. In diesem Fall sind die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge durch das Kassenmitglied weiter zu entrichten. Die Erhöhung des versicherten Lohnes sowie der Einkauf von weiteren Versicherungsleistungen ist nicht möglich. Eingekaufte Versicherungsjahre gelten nicht als Beitragsjahre. Die Pensionskasse kann für den administrativen Aufwand einen Verwaltungskostenbeitrag in Rechnung stellen.

Präzisierung der bisherigen Praxis

- 2 unverändert

Art. 43

unverändert

Die Darlehen sind rückzahlbar.

- ³ Über die Gewährung von Beiträgen und Darlehen sowie die Verzinsung der Darlehen entscheidet die Verwaltungskommission.

VIII. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 44

*Rechtsstreitigkeiten
/ Gerichtsstand*

- ¹ Auf Begehren der anspruchsberechtigten Person hat die Kasse ihren Standpunkt schriftlich festzuhalten und zu begründen. Streitigkeiten zwischen der Kasse, Arbeitgebern und anspruchsberechtigten Personen werden auf Klage hin vom Verwaltungsgericht entschieden.

- ² Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz der beklagten Person oder der Ort des Betriebes, bei dem der/die Versicherte angestellt wurde.

Art. 45

Erfüllungsort

Erfüllungsort der Leistungen der Pensionskasse ist der schweizerische Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person. Bei Wohnsitz im Ausland hat der/die Anspruchsberechtigte eine Bank in der Schweiz als Zahlungsstelle zu bezeichnen.

Art. 44

unverändert

Art. 45

unverändert

Art. 46 NEU

Teil- oder Gesamtliquidation

- ¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation besteht neben dem Anspruch auf die Austrittsleistung ein individueller Anspruch auf die freien Mittel.
- ² Die freien Mittel sind wie das übrige Vermögen aufgrund der Veräusserungswerte zu bewerten.
- ³ Ein versicherungstechnischer Fehlbeitrag wird abgezogen, sofern dadurch nicht das Altersguthaben gemäss BVG geschmälert wird.
- ⁴ Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation sind vermutungsweise erfüllt, wenn:
- a) eine erhebliche Verminderung der Belegschaft erfolgt;
 - b) eine Unternehmung restrukturiert wird;
 - c) der Anschlussvertrag aufgelöst wird.
- ⁵ Die Teil- und Gesamtliquidation der Pensionskasse muss unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach fachlich anerkannten

Kursiv = Bemerkungen

Grundsätzen durchgeführt werden.

- 6 Die Verwaltungskommission legt fest:
- a) den genauen Zeitpunkt;
 - b) die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil;
 - c) den Fehlbetrag und dessen Zuweisung;
 - d) den Verteilungsplan.
- 7 Die Pensionskasse informiert die Versicherten und die Rentenbezüger über die Teil- oder Gesamtliquidation rechtzeitig und vollständig. Einsicht in die Verteilungspläne wird gewährt.

Anpassung an übergeordnetes Recht

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46

Garantie der erworbenen Rechte

- 1 Für Frauen, die am 1.1.1990 bereits Mitglied der Pensionskasse waren, wird der Rentensatz zum Rücktrittsalter 62 gemäss den Statuten vom 1.1.1986 garantiert.
- 2 Kürzungen wegen nicht oder nur teilweise bezahlter Einkaufssummen bleiben bestehen.

Art. 47

Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.
- 2 Das Pensionskassenreglement vom 25. Oktober 1993 sowie die Statuten vom 24. November 1989 werden unter Vorbehalt von Art. 46 aufgehoben.

Art. 47 (bisher Art. 46)

unverändert

Art. 48 (bisher Art. 47)

1 unverändert

2 unverändert

NEU

- 3 Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2006 in Kraft. Davon ausgenommen bleibt Art. 30 Abs. 5, dessen Inkrafttreten vom Gemeinderat bestimmt wird.